

# RS Vwgh 1990/9/19 89/03/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0234 E 17. Juni 1987 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine Straße kann dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist somit ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, dh also nicht darauf, ob die Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht.

## Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030294.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)